

# Vorsorge-Register: ein großer Erfolg

Per Vorsorgevollmacht können Bürger festlegen, wer für sie Entscheidungen trifft, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Damit Gerichte diese Vollmachten schnell finden, wurde 2005 ein zentrales Vorsorgeregister aufgebaut. 500 000 Menschen haben sich dort schon einzutragen lassen.

Berlin/Am - Immer mehr Vollmachten verfasst hat, Abhilfe kann hier ein Eintrag im Altersvorsorge-, Krankheits- oder Unfallregister sein. Vorsorgevollmachten, die über die eigenen persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden. Der Vorsorgevollmachtgeber kann Gerichte Vorsorgevollmachten bestellen. Fürsorge, beson- ders schnell, einfach und al- terreich finden, so die Notar- kammer Berlin. Zur Dokum- entation er- halten die Voll- machtgeber al- le ZVR-Card im Scheckkar- tenformat mit Angaben zum Vollmächte- ber und zu ma- ximal zwei Be- vollmächtigten, dem Aufbe- haltungsort der Vollmacht. Taten vorsorget. und schrift- lich eine Vorsorgevollmacht freuzugeben. Die Karte passt ins Portemonnaie und kann im- mer bei sich getragen werden. Doch leider haben die Ge- richtliche oft Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreu- ungsbedürftiger eine Vorsor-

## „Die ZVR-Card in der Größe einer Scheckkarte passt ins Portemonnaie“

Deutsche Notarkammer

gevollmacht kann es trotz betreuender Vollmacht einen Betreuer einsetzen. Für ältere oder kranke Menschen ist es deshalb ratsam, ein ärztliches Attest darüber einzuho- len, dass man zum Zeitpunkt der Vollmachterstellung über seinen freien Willen verfügt und voll geschäftsfähig ist.

## Betreuungs- und Patientenverfügung

Neben der Vorsorgevollmacht gibt es Betreuungs- und Patientenverfügungen. Mit einer Betreuungsverfügung kann eine Person zur Betreuung bestimmt und es können Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung geäußert werden. Den Umfang der Betreuung bestimmt aber das Gericht. Mit einer Patientenverfügung können Weisungen bezüglich bestimmter Behandlungsmethoden erteilt werden sowie Anordnungen über eine Organentnahme und Transplantation vor und auch nach dem Tod getroffen werden.



Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Notfall nicht mehr zugriff hat? Foto: dpa

dortigen kein Bevollmäch- tigten ausfindig gemacht wer- den kann, muss das Vor- mundschaftsgericht einen Betreuer bestellen. Schon in über 5 000 Fällen konnte das Register bisher helfen und den Vormündchenschaftsgerich- ten Daten zur Verfügung stel- len. Der Eintrag kostet zwi- schen 10 und 20 Euro. Die ZVR-Card ist kostenlos.

Bei der Angabe des Aufbe- haltungsortes der Vollmacht auf der ZVR-Card ist aller- dings Vorsicht geboten. Be- treuungsbedürftige sollten sich je- den Ort wählen, bei dem die

Vollmacht vor Unbefugten geschützt ist.

Wer alte Vorsorgevoll- macht erstellen will, kann sich von einem Notar beraten lassen. Dieser führt bei der Er- forschung des persönlichen Willens und bringt diesen in rechtsichere und beweis- kräftige Formulierungen.

Eine einmal erteilte Vor- sorgevollmacht ist nicht end- gültig. Wer sie ändert, will, kann sie jederzeit widerrufen.

Typ: Hat ein Vermund- schaftsgericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Vor-

www.vorsorgeregister.de ist das Ar- beitsmodell. Hinweis: Das Formu- lar muss direkt einfordert werden. Hier- für 0188 39200, 0188 39200. Das zentrale Vorsorge-Register (ZVR) ist ein öffentliches Register, das die Vollmachten zwischen Betreuungs- und Vormündchenschaftsgerichten, Notar- kammer, in Zweifelsfällen, ist ein Notar- webz. Weitere finden Sie im Internet unter: http://www.vorsorge-entwurf.de

www.vorsorgeregister.de

Zentrales Vorsorgeregister  
Kronenstr. 42  
10117 Berlin

Tel. 01805 - 355050

## 2/11 Schon 1,2 Millionen Betreuungsvollmachten in zentralem Register erfasst

**KIEL** Immer mehr Menschen sind aufgrund von Altersverwirrtheit, Krankheit, Unfällen oder Behinderung nicht mehr in der Lage, über die eigenen persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden. Derzeit werden über eine Million Bürger von einem vom Gericht bestellten Fürsorger betreut. Wer sich auch für den Betreuungsfall seine Selbstbestimmung erhalten will, sollte bereits in gesunden Tagen vor-

sorgen und eine Vorsorgevollmacht aufsetzen lassen. Mit einer solchen Vollmacht kann jeder bestimmen, wer im Betreuungsfall seine Interessen und Belange wahrnehmen soll. Doch leider haben die Gerichte oft Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsbedürftiger eine Vorsorgevollmacht verfasst hat. Wenn für einen Betroffenen kein Bevollmächtigter ausfindig gemacht werden kann, bestellt das Be-

treuungsgericht einen Betreuer. Abhilfe schafft hier ein Eintrag im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer. Bisher wurden dort über 1,2 Millionen Vollmachten registriert, teilt die Schlichtung-Holsteinische Notarkammer mit. Mit dem Vorsorgeregister können Gerichte Vorsorgevollmachten schnell finden. Zur Dokumentation erhalten die Vollmachtheber eine ZVR-Card im Scheckkar-

tenformat mit Angaben zur gewählten Vertrauensperson und dem Aufbewahrungsort der Urkunde. Die Karte passt ins Portemonnaie und kann immer bei sich getragen werden. Schon in über 15 000 Fällen konnte das Register 2010 helfen und den Betreuungsrichtern Daten zur Verfügung stellen. Der Eintrag im ZVR kostet einmalig zwischen 10 und 20 Euro. Die ZVR-Card ist kostenlos.

kim

# Die Vorsorgevollmacht

Die Praxis des Betreuungsrechts ist geprägt durch förmliche Verfahren, die von den Betroffenen und ihren Angehörigen als Belastung empfunden werden. Statt der erwarteten Hilfe wird die **Bestellung eines Betreuers zur Entrechtung**. Zudem werden die Justizhaushalte mit ständig steigenden Aufwendungen konfrontiert, dies gilt insbesondere für Berufsbetreuervergütungen – denn sollte das Vermögen des Betreuten für die Aufwendungen des Betreuers nicht ausreichen, dann zahlt der Staat. Diese erheblichen finanziellen Beiträge kommen jedoch nicht den betroffenen Menschen zugute (Dieckmann, Justizminister NW, Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 425). Die Betreuung ist also sowohl für die Gerichte als auch die Behörden eine kostspielige Angelegenheit. Auf der anderen Seite mischt sich der Staat in private Angelegenheiten ein, die eigentlich auch ohne diesen geregelt werden können. Deshalb favorisiert der Staat eine privatrechtliche Lösung und diese ist in der Vorsorgevollmacht zu sehen.

# Diese Vollmachten sollte jedes Paar haben

Viele Paare wiegen sich in falscher Sicherheit. Sie denken, der Trauschein genügt, um für den Partner im Notfall alles regeln zu können. Doch diese Annahme ist falsch! Wenn das Schicksal zuschlägt, sind auch Ehepartner oft die Hände gebunden. So darf man zum Beispiel nicht über das Bankkonto des Partners verfügen und kann keine Verträge für ihn kündigen. Vor allem aber darf man keine wichtigen medizinischen Entscheidungen treffen. Solche bösen Überraschungen lassen sich nur vermeiden, wenn man vorher an die nötigen Vollmachten denkt.

## Die Vorsorgevollmacht spart Ärger und Geld

„Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht stellt heutzutage einen Teil der Altersvorsorge dar“, sagt der Rostocker Notar Dr. Roland Suppliet. Mit dieser Vollmacht wird der Ehepartner befugt, vermögensrechtliche und persönliche Belange des anderen zu

regeln, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht selbst in der Lage ist. Hierzu gehören z. B. Wohnungsangelegenheiten oder Vertretungen bei Gericht und Behörden. Auch der Zugriff auf das Konto des Ehegatten sowie die Annahme von Postsendungen lassen sich darin festlegen. Handlungsfähig ist der Bevollmächtigte jedoch nur, wenn er das Dokument (am besten handschriftlich verfasst) im Original

## Schutz gibt es auch für unverheiratete Paare

Nichtverheiratete brauchen besonderen Schutz. Beispiel: Betreuungsverfügung: Anders als Ehepaare müssen sie darin zusätzliche Punkte regeln. So sollte ausdrücklich vermerkt sein, dass der Lebenspartner im Krankheitsfall Auskünfte über den Gesundheitszustand des anderen von Ärzten und Krankenhäusern bekommt. Zudem sollte dokumentiert werden, dass der andere im Sinne des kranken Partners entscheidet und dabei die Interessen des Kranken gegenüber Ärzten und Angehörigen auch nachhaltig verteidigen und vertreten kann.

vorweisen kann. Er sollte deshalb wissen, wo sich das Schriftstück befindet. Eine andere Möglichkeit ist, die Vollmacht beim „Zentralen Vorsoregister der Bundesnotarkammer“ registrieren zu lassen. Infos gibt es unter der kostenlosen Service-Hotline (0800) 355 05 00.

Doch was ist, wenn Eheleute diese Vollmacht nicht besitzen? Dann muss eine Betreuung beim Vormundschaftsgericht beantragt werden. Das ist aufwendig und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. „Außerdem eröffnet es Einsichtsmöglichkeiten für z. B. Behörden, die von den Betroffenen oft nicht gewollt sind“, sagt Dr. Roland Suppliet.

## Betreuungsverfügung regelt wichtige Details

Wenn in der Vorsorgevollmacht nicht alle Lebensbereiche abgedeckt sind, kann zusätzlich eine Betreuungsverfügung erstellt werden. Darauf weisen Rechtsexperten hin. Auch die Betreuungsverfügung kann man im Zentralen Vorsoregister ver-

merken lassen. Darin wird geregelt, wer für welche Angelegenheit als Betreuer bestellt werden soll. Das müssen nicht zwingend Ehegatte oder die Kinder sein.

## Die Patientenverfügung ist unverzichtbar

Damit der Bevollmächtigte oder ein Betreuer nach dem Willen des Betroffenen handeln kann, sollte auch in der Ehe eine Patientenverfügung erstellt werden. Denn ein automatisches Bestimmungsrecht des Partners oder anderer Angehöriger (z. B. Kinder) gibt es nicht. In der Patientenverfügung kann festgelegt werden, wann welche Versorgung erwünscht wird. Dazu gehören der Ort der Behandlung (zu Hause oder im Heim), ob lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und ob man einer Organspende zustimmt. Die Patientenverfügung sollte unbedingt handschriftlich verfasst werden. Hilfe dabei bietet die Broschüre „Patientenverfügung“ vom Bundesjustizministerium unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de).

fgt

## Patientenverfügung - rechtzeitig daran denken!

Wer mitten im Leben steht, denkt nicht gerne an die Schicksalsschläge des Lebens. Aber wer kann sicher sein, dass er vor schweren Krankheiten wie Schlaganfall oder Alzheimer gefeit ist? Eine unserer größten Sorgen ist es, pflegebedürftig und damit von Dritten - meist Familien-angehörigen - abhängig zu werden. In der Altersgruppe ab 60 Jahren ist bereits heute jeder Zwölfte pflegebedürftig, bei den über 80-Jährigen sogar fast jeder Dritte. Tritt die Situation eines Pflegefalls

ein, kommen neben den menschlichen Tragödien oft auch erhebliche finanzielle Belastungen auf die Betroffenen zu. Die gesetzliche Pflegeversicherung bietet bei Schwerstpflegebedürftigkeit für die entstehenden Kosten nur eine Grundabsicherung von 1.432 Euro pro Monat, die jedoch bei weitem nicht ausreicht. Durchschnittlich kostet ein Pflegeplatz rund 3.300 Euro.

Die Situation droht allerdings noch deutlich schlechter zu werden. Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung

stehen erhebliche Finanzierungprobleme an. Wir können uns also schon jetzt auf sinkende Leistungen und steigende Beiträge einstellen. Da Pflegeplätze künftig sicher nicht billiger werden, werden die Selbstkosten für die Betroffenen künftig deutlich steigen.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom Januar 2004 können neben dem eigenen Vermögen auch die Ersparnisse der nächsten Verwandten von den Sozialämtern herangezogen werden, um die ho-

hen Kosten für einen Platz im Pflegeheim zu begleichen. Es droht also im schlimmsten Fall eine generationsübergreifende Verarmung der Familie.

Private Vorsorge ist somit unumgänglich, um das eigene Vermögen und das der Kinder und Enkel zu schützen. Daher werden von einzelnen Gesellschaften selbstständige Pflegerenten bis zu einem Eintrittsalter von 75 Jahren angeboten.

Viele glauben, wenn sie selbst nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig sind, können ihre Angehörigen oder ihr Ehepartner

automatisch für sie Entscheidungen treffen, Anträge stellen oder Unterschriften (zum Beispiel fürs Krankenhaus, notwendige Banküberweisungen und ähnliche) leisten. Das stimmt nicht. Ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kommt es zu einer vom Amtsgericht festgelegten Betreuung. Treffen Sie rechtzeitig eine schriftliche Bestreuungsverfügung. Nur so ist sichergestellt, dass sich auch eine Person Ihres Vertrauens um Ihre Belange kümmern wird.

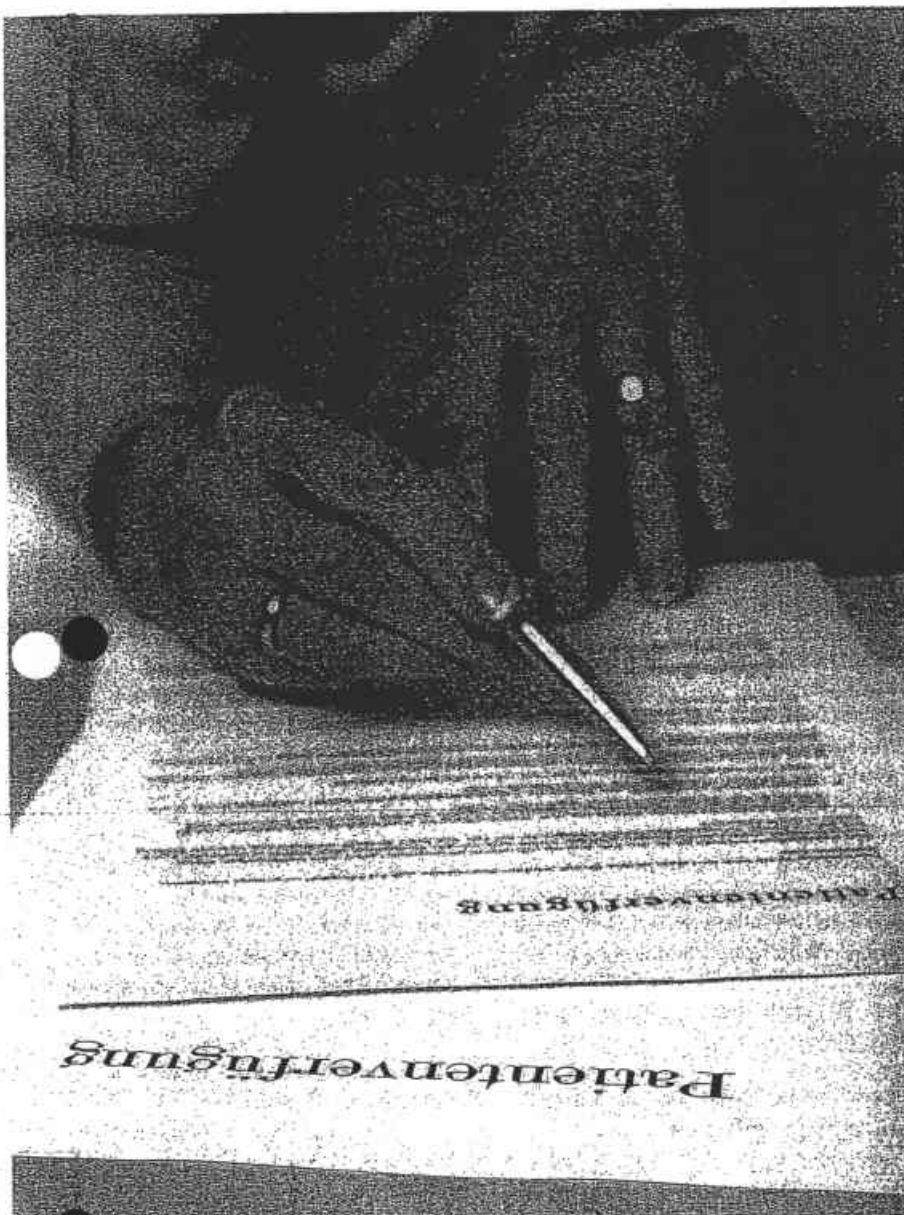
Besonders schwierig wird es in medizinischen Grenzsitu-

ationen. Lebenserhaltende Apparatemedizin oder Besondere lindernde Sterbegleitung. Wer soll eine solche Entscheidung treffen, wenn Sie es nicht vorher geregelt haben? Mit einer Patientenverfügung kann Angehörigen, Betreuern und Ärzten diese Entscheidung abgenommen werden. Nähere Informationen und Vordrucke dazu finden sich auch im Internet, zum Beispiel unter [www.patientenverfuegung.de](http://www.patientenverfuegung.de).

Sicher, unangenehme Dinge verschiebt man gerne auf später. Aber später kann es zu spät sein... Dieter Hollm



Mentale Fitness kennt kein Alter. Sie können auch im Alter mental so leistungsfähig sein wie Sie es vorher waren. Für den Fall eines Falles empfiehlt sich allerdings eine Patientenverfügung.  
Foto: obs/Dr. Willmar Schwabe Arzneimittel



# Abschalten ist erlaubt

**Patientenverfügung** Der Bundesgerichtshof hat das neue Gesetz zu Patientenverfügungen präzisiert: Ärzte müssen den Willen des Patienten beachten, auch wenn das bedeutet, lebensverlängernde Maßnahmen zu unterlassen.

**P**atientenverfügungen sind bindend. Wenn ein Erwachsener festlegt, dass er bei fortgeschrittener Demenz oder im Wachkoma ohne ernsthafte Aussicht auf Heilung nicht mithilfe einer hochtechnisierten Apparatedizin am Leben erhalten werden will, muss der Arzt sich daran halten. Das legt schon das neue Gesetz zur Patientenverfügung seit 1. September 2009 fest. Der Betreuer des Patienten ist verpflichtet, die Verfügung umzusetzen. Deshalb darf er, wie der Bundesgerichtshof (BGH) nun in einem Grundsatzurteil entschieden, im Notfall auch den Versorgungsschlauch durchschneiden (Az. 2 StR 454/09). Hier die wichtigsten Fragen:

## Wie sinnvoll ist eine Patientenverfügung überhaupt?

Sie ist vor allem wertvoll, um die Behandlung auf den Willen eines Patienten einzustellen, der sich selbst nicht mehr artikulieren kann. Für Ärzte steht an oberster Stelle, Menschen zu retten und Leben zu erhalten. Ihre Ausbildung zielt darauf, den Tod zu vermeiden. Da neigt mancher vielleicht auch dann eher dem Leben zu, wenn

Wer Angst hat, jahrelang künstlich am Leben erhalten zu werden, kann eine Patientenverfügung aufsetzen – am besten nach einer Beratung durch den Hausarzt. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine Vertrauensperson als Vorsorgebevollmächtigten zu bestimmen.

eigentlich der Zeitpunkt gekommen ist, einen Patienten sterben zu lassen, zumal die moderne Medizin ein großes Repertoire an Behandlungen bietet. Wer eine Patientenverfügung schreibt, setzt der Medizin damit Grenzen. Doch Zweifel bleiben: Viele Ärzte kennen das Phänomen, dass scheinbar aussichtslose Fälle wider Erwarten doch gut ausgehen. Wer vorher abschaltet, schließt diese Möglichkeit aus.

## Was ändert sich nun?

Schon das Gesetz zur Patientenverfügung legt fest, dass Verfügungen bindend sind. Dennoch fürchteten viele Ärzte, sich strafbar zu machen, wenn sie lebenserhaltende Maßnahmen einstellten. Nun hat der BGH

verdeutlicht: Wenn jemand keine Hilfe möchte, dürfen die Ärzte nicht weitermachen. „Zwangsbehandlungen sind verboten, sie stellen letzten Endes eine Körperverletzung dar“, erklärt Jurist Dieter Lang vom Verbraucherzentrale Bundesverband.

**Gilt das auch, wenn die Krankheit nicht tödlich ist?**

Ja, der BGH sagte ausdrücklich, dass es nicht auf Art und Stadium der Krankheit ankommt. Jeder Patient bestimmt selbst: Wer nicht will, darf nicht zwangsweise ernährt, behandelt oder operiert werden. Ein Zeuge Jehovas, der eine Bluttransfusion ablehnt, darf auch keine bekommen. Die Verfügung ist aber nur bei Volljährigen verbindlich.

**Ist damit aktive Sterbehilfe erlaubt?**

Nein. Zwar ist es eine aktive Tätigkeit, einen Apparat abzuschalten und damit den sicheren Tod einzuleiten. Doch wer in dieser Situation allein nach aktivem Tun oder passivem Unterlassen unterscheidet, orientiert sich rein an Äußerlichkeiten, so die Richter. Und das werde dem Ernst der Sache nicht gerecht. Schließlich gibt es einen

Stattdessen sollten konkrete Behandlungen und Krankheiten genannt werden wie Wachkoma oder Alzheimer. Viele Institutionen bieten Mustervorlagen, etwa unter [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de), [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de), [www.katholische-kirche.de](http://www.katholische-kirche.de). Es ist wichtig, dazu auch eigene Erläuterungen abzugeben, gewissermaßen als seelische Visitenkarte: persönliche Wertvorstellungen, religiöse Überzeugungen, die Einstellung zum Leben und Sterben. Wo bestehen Ängste? Wie ist die Haltung zu Krankheit und Schicksalsschlägen? So ist der Wille des Kranken besser zu ergründen.

**Was ist ein Vorsorgebevollmächtigter?**

Eine Patientenverfügung trifft nicht unbedingt alle denkbaren medizinischen Szenarien. Es muss immer geprüft werden, ob sie auf das jeweilige Problem zutrifft und ob sie noch aktuell ist. Deshalb stellt das Gesetz den Bevollmächtigten ins Zentrum des Geschehens. Gemeinsam mit dem Arzt legt er das Vorgehen fest. Der Arzt darf nicht allein entscheiden aufgrund der Patientenverfügung, vielmehr wird sie nur als verbindlich akzeptiert, wenn sie nach Ein-

Und wenn ich niemanden kenne, dem ich eine solche Vollmacht geben mag? Ist kein Bevollmächtigter auffindbar, bestellt das Gericht einen Betreuer, der diese Funktion übernimmt. Auch er ist an die Verfügung gebunden, kann also nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden, sondern ist gesetzlich verpflichtet, den Willen des Kranken umzusetzen. Dazu muss auch er, wenn die Verfügung nicht auf die medizinische Lage passt, den mutmaßlichen Willen des Patienten ergründen, zum Beispiel indem er Verwandte oder Freunde befragt.

**Muss der Abbruch der Behandlung vom Gericht genehmigt werden?**

Nein, eine Genehmigung vom Betreuungsgericht verlangt das Gesetz nur noch, wenn Arzt und Bevollmächtigter sich nicht einig sind. Beide müssen sich miteinander beraten. Diese Konsultation ersetzt das ansonsten vorgeschriebene Informationsgespräch, wo der Arzt einem Patienten, der noch Herr seiner Sinne ist, Sinn und Risiken der geplanten medizinischen Maßnahmen erklären muss.

**Was ist, wenn ich später ganz anders über die Apparatemedizin denke?**

Sowohl die Patientenverfügung als auch die Vorsorgevollmacht können jederzeit formlos geändert oder ganz widerrufen werden. Das geht auch mündlich.

**Wie kann ich sicherstellen, dass die Verfügung gefunden wird?**

Sie können das Dokument dem Bevollmächtigten geben. Auch ein entsprechender Hinweis im Portmonee kann helfen. Außerdem können Sie das Papier beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) registrieren lassen. Das ist sogar per Internet möglich ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) und kostet 13 Euro, per Brief 16 Euro. Wird beim Patienten eine ZVR-Karte gefunden, kann der Arzt auf diese Weise umgehend den Bevollmächtigten kontaktieren. Wird keine gefunden, ist er verpflichtet, das Gericht zu informieren. Es kann dann das Register abfragen.

**Was kann ich tun, wenn meine kranke Oma keine Patientenverfügung hat?**

Dann dürfen lebenserhaltende Maßnahmen nur eingestellt werden, wenn eindeutig ist, dass die Patientin das gewollt hätte, etwa wenn Angehörige oder Freunde das bezeugen. Lehnt der Arzt dennoch die passive Sterbehilfe ab, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.



Unterschied, ob jemand aktiv einen Patienten tötet oder ob ein Arzt mit dessen Einwilligung dem Sterben seinen Lauf lässt. Damit ist klar: Es bleibt verboten, einem unheilbar Kranken eine Giftspritze zu setzen, auch wenn er das unbedingt wünscht.

**Was muss in einer Verfügung stehen?** Sie muss schriftlich sein, kann aber in eigenen Worten von Hand abgefasst werden. Mündliche Weisungen an Freunde reichen nicht – müssen aber als Behandlungswünsche berücksichtigt werden. Wichtig ist ein möglichst konkreter Text. „Keine künstliche Ernährung“ oder „Keine Intensivmedizin“ ist zu unklar, denn das könnte auch bei simplen Herzrhythmusstörungen gelten.

schätzung des Vorsorgebevollmächtigten auf die Behandlungssituation zutrifft. Tut sie das nicht, muss er nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten handeln.

**Da ist also eine zusätzliche Vollmacht notwendig?**

Ja. Es ist sinnvoll, als Bevollmächtigter eine Vertrauensperson zu wählen und ihr eine schriftliche Vollmacht zu geben. Darin sollte stehen, dass der Bevollmächtigte über einen Behandlungsabbruch entscheiden darf. Die genauen medizinischen Maßnahmen müssen nicht aufgeführt werden. Es reicht die Formulierung: „Der Bevollmächtigte soll meinen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen“.

FOTOS: FOTEX / R. ZORNIK, ARGIS / H. SCHWARZBACH, GETTY / LWA

Ganz im  
Vertrauen: Eine  
unterschrriebene  
Vollmacht  
schafft klare  
Verhältnisse



## Für alle Fälle vorgesorgt

**Recht** Eine Vorsorgevollmacht legt fest, wer Ihre Angelegenheiten regelt, wenn Sie im Krankheitsfall nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig sind

**A**ndreas Richter (Name geändert) ist 45 Jahre alt, als er mit heftigen Kopfschmerzen ins Krankenhaus kommt. Die Ärzte diagnostizieren eine schwere Hirnhautentzündung und leiten sofort eine Antibiotika-Therapie ein. Trotz umgehender Behandlung ist Andreas Richter mehrere Tage ohne Bewusstsein. Ausgerechnet in dieser Zeit stehen bei seinem mittelständischen Unternehmen wichtige Entscheidungen an.

Die Ehefrau des Patienten hat aber keinerlei Handhabe, um die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, denn ihr Mann hat keine Vorsorgevollmacht hinterlegt. Doch nicht nur in wirtschaftlichen und finanziellen Dingen sind ihr

die Hände gebunden. Ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung ihres Mannes darf sie keine Entscheidungen über weitere Schritte seiner ärztlichen Behandlung treffen. Soll er Medikamente zur Ruhigstellung bekommen? Soll er operiert werden? Dürfen die Ärzte die Krankenunterlagen an Dritte weitergeben?

### Gesetzlicher Vertreter notwendig

Ist ein Patient – auch nur vorübergehend – geschäfts- und einwilligungsunfähig, braucht er einen gesetzlichen Vertreter, der diese Fragen in seinem Sinn klärt. Denn die nächsten Angehörigen können diese Aufgabe nicht automa-

tisch übernehmen. „Es ist ein Trugschluss zu glauben, der Ehepartner oder Lebensgefährte habe irgendwelche Vertretungsrechte“, sagt Thorsten Detto, Anwalt und Vorstand der Stiftung Vorsorgedatenbank in Dresden. Nur bei einem Notfall, in dem es um Leben und Tod geht, dürfen Ärzte ohne ausdrückliches Einverständnis des Patienten die nächsten Behandlungsschritte bestimmen.

Mit einer Vorsorgevollmacht setzt eine Person eine andere ins Recht, den eigenen Willen zu Einzelheiten der Pflege, zu Aufenthalt, Vermögenssorge und bei Behörden zu artikulieren. Ein wichtiger Baustein des Dokuments ist die Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten. Aber auch persönliche Anliegen können darin festgehalten werden – zum Beispiel, wer sich um das Haustier kümmern soll, wenn der Halter längere Zeit nicht dazu in der Lage sein sollte.